STRK.2017.74

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 30. Oktober 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Revision der kantonalen Steuern pro 2011 bis 2015 (Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, deklarierten in ihren jeweiligen Steuererklärungen für die Jahre 2011 bis 2015 das Miteigentum der Rekurrentin an der Liegenschaft B in Riehen, welches sie durch Erbschaft im Jahre 2010 erwarb.

Die Steuerverwaltung rechnete für die Steuerperioden 2011 bis 2015 jeweils den anteiligen Eigenmietwert auf und wies die Rekurrenten in den Bemerkungen zum Veranlagungsprotokoll der kantonalen Steuern pro 2011, 2013, 2014 und 2015 darauf hin. Die Veranlagungsverfügungen pro 2011 bis 2015 wuchsen unangefochten in Rechtskraft.

Die Rekurrentin verkaufte im Jahre 2016 ihren Anteil an der Liegenschaft.

B. Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 stellen die Rekurrenten ein Gesuch um Revision der Veranlagungsverfügungen der kantonalen Steuern pro 2011 bis 2015. Die Liegenschaft sei seit dem Ableben der früheren Bewohnerin unbewohnt und unbewohnbar gewesen. Sie hätten sich die Liegenschaft auch nicht zum Eigengebrauch vorbehalten.

Mit Revisionsentscheid vom 2. Juni 2017 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 12. Februar 2016. Die Rekurrenten machen geltend, dass kein Eigenmietwert aufgerechnet werden dürfe. Sie hätten die Bemerkungen auf den Veranlagungsprotokollen nicht gelesen. Weshalb die Steuerverwaltung nicht nachgefragt habe, ob die Liegenschaft bewohnbar sei, sei ihnen unverständlich. Die Rekurrenten reichen als Beweis, dass die Liegenschaft unbewohnbar und unbewohnt war, Rechnungen zum Wasserverbrauch und Fotos der Räumlichkeiten ein.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 7. August 2017 auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 15. August 2017 halten die Rekurrenten am Antrag auf Gutheissung des Rekurses fest.

Die Steuerverwaltung verzichtet mit Schreiben vom 23. August 2017 auf eine Stellungnahme.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juni 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Juni 2017 (Datum des Poststempels: 14. Juni 2017) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juni 2017 aufzuheben.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Revision im vorliegenden Fall erfüllt sind.

3. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

   b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass ihr diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit

zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die der gesuchstellenden Person nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Looser, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. – ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision ausgeschlossen, wenn die gesuchstellende Person die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Looser, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. a) Die Rekurrenten machen lediglich geltend, dass die Steuerverwaltung keine Eigenmiete erheben durfte, da die geerbte Liegenschaft unbewohnt und unbewohnbar gewesen sei. Sie hätten die Bemerkungen auf den Veranlagungsprotokollen nie gelesen und es sei ihnen unverständlich, weshalb die Steuerverwaltung nie mit Ihnen Kontakt aufgenommen habe, um dies zu klären.

b) Eine Revision ist nur dann zulässig, wenn einer der obgenannten Revisionsgründe vorliegt. Im vorliegenden Fall bringen die Rekurrenten keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel gemäss § 173 Abs. 1 lit. a StG vor. Dass die Liegenschaft in den Jahren 2011 bis 2015 unbewohnt und unbewohnbar war, war den Rekurrenten bereits im Veranlagungsverfahren bekannt, weshalb kein Revisionsgrund im Sinne von § 173 Abs. 1 lit. a StG vorliegt.

c) aa) Als Verletzung wesentlicher Verfahrensfehler gelten u.a. die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Nicht darunter fallen die falsche Beweiswürdigung oder Rechtsanwendung. Diese können von vornherein nicht Gegenstand eines Revisionsverfahren sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25). Die Rekurrenten machen geltend, dass die Steuerverwaltung hätte nachfragen müssen, ob die Liegenschaft bewohnt wird bzw. dem Eigengebrauch vorbehalten ist.

bb) Die Revision einer Veranlagungsverfügung wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften oder wegen Nichtberücksichtigung aktenkundiger Tatsachen oder Beweismittel ist nur in Ausnahmefällen möglich (BGE 111 Ib 209, E. 1). Dieser Revisionsgrund greift lediglich, wenn eine Veranlagung aus Versehen der Steuerverwaltung auffallend falsch ausgefallen ist. Jedoch ist auch hier § 173 Abs. 2 StG massgebend, weshalb kein Revisionsgrund vorliegt, wenn die Rekurrenten bereits im ordentlichen Verfahren den Mangel hätten rügen können (Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, Basel 2015, Art. 147 N 18 ff.).

cc) Gemäss § 173 Abs. 2 StG ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Im vorliegenden Fall haben die Rekurrenten die Rechtsmittelfristen jeweils unbenutzt verstreichen lassen, obwohl es ihnen zumutbar gewesen wäre, rechtzeitig allfällige Mängel der Veranlagungsverfügungen zu rügen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, von der steuerpflichtigen Person zu verantwortende Nachlässigkeiten nachträglich zu bereinigen. Ansonsten könnte die steuerpflichtige Person ungeachtet jeglicher Rechtsmittelfristen und ungeachtet der Rechtskraft von Entscheiden und Verfügungen jederzeit eine materielle Neubeurteilung verlangen und pflichtwidrig Versäumtes nachholen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 23).

d) Eine Beeinflussung der Veranlagungsverfügung durch ein Vergehen oder Verbrechen wird nicht dargetan, weshalb auch kein Revisionsgrund nach § 173 Abs. 1 lit. c StG vorliegt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in casu kein Revisionsgrund vorliegt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 700.00.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.